

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walkendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 351), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Walkendorf vom 19. März 2025, nachfolgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walkendorf erlassen:

Artikel 1

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walkendorf vom 17. Oktober 2019.

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung

§ 3

Gemeindevertretung

(4) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte

Die Gemeindevertretung hat die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

2. § 4 Abs. 1 erhält die nachfolgende Änderung und Abs. 3 wird gestrichen - Abs. 4 wird zu Abs. 3

§ 4

Ausschüsse

(1) Folgender beratender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V aus drei Mitgliedern gebildet, wovon mind. zwei Gemeindevertreter sind, es kann ein sachkundiger Einwohner oder eine sachkundige Einwohnerin berufen werden.

Finanzausschuss 3 Mitglieder mit den Aufgaben: - Finanz- und Haushaltswesen - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Gnoien übertragen.

3. § 5 erhält folgende Fassung

§ 5 Bürgermeister / Stellvertretung

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich und übertragenen Aufgaben. Er ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte eine oder einen 1. und eine oder einen 2. Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Stellvertretung durch die gewählten Personen beschränkt sich auf die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und den Vorsitz in der Gemeindevertretung.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert bei
 - Bauleistungen (VOB) bis zu 50.000,00 €
 - Liefer- und Dienstleistungen (UVgO) bis zu 25.000,00 € und
 - Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu 25.000,00 €.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über
 - a) die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 20.000,00 € sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 100.000,00 €,
 - b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 € pro Aufwendung und Auszahlung,
 - c) die Veräußerung von Gemeindevermögen und Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 €,
 - d) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €,
 - e) das Einwerben von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen sowie deren Annahme und Vermittlung bis zu einer Höhe von 100,00 €,
 - f) über den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren.
 - g) Der Bürgermeister ist zuständig für den Verzicht auf das Vorkaufsrecht der Gemeinde. Der Bürgermeister ist auch zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB befugt.
- (4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 5.000,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 25.000,00 €.

- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2, 3 und 4 zu unterrichten.

4. § 7 erhält folgende Fassung

§ 7

Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall sowie auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über drei Monate im Jahr hinausgehen.
- (2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung
- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 240,00 €,
 - für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 120,00 €,
- der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird ab dem 4. Monat der Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Stellvertretung eine anteilige Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 1.200,00 € je Monat gewährt. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Abs. 2.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Bürgermeister sowie stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall sowie auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über drei Monate im Jahr hinausgehen.
- (6) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Ortsteilvorsitzenden wird ab dem 4. Monat der Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Stellvertretung eine anteilige Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 120,00 € je Monat gewährt.
- (7) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilvertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (8) Vorsitzende der Ausschüsse, bei deren Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

- (9) Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern ist neben den Aufwandsentschädigungen der entgangene Arbeitsverdienst in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen.
- (10) Ehrenamtlich Tätige erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach der jeweils geltenden Landesreisekostenvergütung.

5. § 8 Abs. 2, 4 und 5 erhalten die folgende Fassung

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Walkendorf aufgrund der Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Gnoien, dem „Gnoiener Amtskurier“.

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint 11 x jährlich sonnabends, ist dieser zugleich ein Feiertag, am Werktag davor; es wird an alle Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann bei Erstattung der Portokosten einzeln bzw. im Abonnement bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-gnoien.de.

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

<i>Ortsteil</i>	<i>Standort</i>
Boddin	am Feuerwehrhaus
Groß Lunow	zwischen Haus Nr. 3 und Nr. 4
Klein Lunow	gegenüber dem Landwirtschaftsbetrieb Pommerehne
Alt Vorwerk	am Buswartehäuschen
Lühburg	Dorfstraße 32 a
Lühburg	vor dem 24 WE-Block
Repnitz	Bushaltestelle im Dorf
Basse	Bushaltestelle im Dorf
Strietfeld	Haus Nr. 03
Gottesgabe	Abzweig Dorfstraße
Walkendorf	Dorfstraße 8
Dalwitz	Haus Nr. 5
Stechow	Haus Nr. 10

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden auf der Homepage des Amtes Gnoien unter www.amt-gnoien.de über den Button „Aktuelles“ bekannt gemacht.

Artikel 2

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walkendorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Walkendorf, den 15. Mai 2025



H. Jager
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

16. Mai 2025

Sachbearbeiter/in:

gez. i. A. J. Bernau